

Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Klein Meckelsen

Aufgrund des § 10 und 98 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Klein Meckelsen und dessen Einrichtungen sowie für sonstige im Gebührentarif aufgeführte Leistungen der Samtgemeinde Sittensen und der Gemeinde Klein Meckelsen werden Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren und Auslagen richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Gebühr nach dem entstandenen Zeitaufwand zuzüglich des tatsächlich entstandenen sonstigen Aufwandes fest.

§ 2

Gebührenpflichtige / Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer des Friedhofes Klein Meckelsen. Als Benutzer gelten:
 - a) der/die jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte
 - b) der/die Nachfolger/in im Nutzungsrecht gem. § 9 Abs. 4 der Friedhofssatzung
 - c) der/die jeweilige Antragsteller/in
 - d) Personen, in deren Auftrag der Friedhof als Bestattungseinrichtung genutzt wird bzw. besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet auch jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Leistungen oder Amtshandlungen beantragt oder veranlasst worden sind.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (4) Die Samtgemeinde kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen bisherigen Aufwand gemäß § 1 Abs. 3 erhoben.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung mit dem Anhang zur Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.06.2013 außer Kraft.

Sittensen, 19.12.2019

SAMTGEMEINDE SITTENSEN

(L.S.)

Keller
Der Samtgemeindebürgermeister

**Anhang zur Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Klein Meckelsen
Gebührentarif zu der Satzung vom 19.12.2019**

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Die Gebühr für die erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten und die Gebühr für die Verlängerung der Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten beinhaltet die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

Gebührentatbestände	Gebühr
Urnenreihengrab, Urnenreihengrab teilanonym	685,00 €
Urnenreihengrab anonym	705,00 €
Reihengrab, einstellig	720,00 €
Reihengrab, anonym (einsteilig)	1.020,00 €
Reihengrab für Kinder	570,00 €
Reihengrab, teilanonym (einsteilig)	980,00 €
Doppelreihengrab, teilanonym	2.015,00 €
Wahlgrab, einsteilig	770,00 €
Doppelwahlgrab	1.110,00 €
Verlängerung Urnenreihengrab, auch teilanonym	22,50 €
Verlängerung Kinderreihengrab	19,00 €
Verlängerung Einzelreihengrab, teilanonym	34,00 €
Verlängerung Doppelreihengrab, teilanonym	72,50 €
Verlängerung Wahlgrab (einsteilig)	25,50 €
Verlängerung Wahlgrab Doppel	37,00 €

Die jeweilige Verlängerungsgebühr bezieht sich auf ein Jahr

2. Gebühr für die Beisetzung

Für die Leistung der Beisetzung

2.1 für Personen ab der Vollendung des 5. Lebensjahres 330,00 €

2.2	für Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	200,00 €
2.3	für Urnenbeisetzungen	152,00 €
	Zuzüglich der Kostenerstattung für den Aufwand durch Fremdvergaben (Grabaushub u.a.)	
3.	Gebühren für besondere zusätzliche Leistungen	
a)	sonstiger Aufwand	
	Der sonstige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Für den Zeitaufwand des Personals richtet sich die Gebühr nach dem aktuellen Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung.	
b)	Die Kosten für die Grabplatte für die teilanonymen Reihengrabstätten und den Urnenreihengräbern wird durch Kostenerstattung abgerechnet.	
c)	Verwaltungsgebühren für Grabmalgenehmigungen	20,00 €